

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

17. November 2008

-per Fax-

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen

Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 27 Blatt 970);
Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1097);
Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627);
Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 u.a.

und 1 Ks 31 Js 24914/O1 und 1 GS 526 – 534 des Jahres 2001 und 1 Gs 547/O1,
1 Gs 548/O1 und 1 Gs 549/O1

habe ich Ihnen per Einschreiben (Einschreiben-Identifikationsnummer: RR 1164 0947 5 DE) die notarielle Beglaubigung (URNr. B.R.Zl.: 3140/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck) der Eintragung von Widersprüchen ins Grundbuch, der Löschung von Grundbüchern und der Eintragung meiner Anerbenstellung in Grundbücher zum Sofortvollzug, gesandt. Mir ist nichts davon bekannt, dass diese Widersprüche auch ins Grundbuch eingetragen wurden. Ich vermissе die diesbezügliche Bestaetigung, die korrekt adressiert (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) in den Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zu werfen ist.

Wie bereits ausgeführt, sind die URNr. 0848R/1994 des Notariats Dr. Reiner - samt Folgeurkunden dieses Notariats – nichtig.

Wie Ihr Beschluss vom 29.05.1995 (Geschaeftsnummer: XVII 0064/95) nachweist, gehen Sie selbst von der Nichtigkeit der URNr. 0848R/1994 des Notariats Dr. Reiner - samt Folgeurkunden dieses Notariats – aus. Nach § 1896 BGB erfolgt eine Betreuung naemlich nur dann, wenn der Betreute nicht versorgt wird. Waeren Sie von der Wirksamkeit der URNr. 0848R/1994 des Notariats Dr. Reiner - samt Folgeurkunden dieses Notariats – ausgegangen, haetten Sie Dr. Mooser in XVII 0064/95 nicht zum Betreuer bestellen dürfen. Unabhaengig davon ist die Bestellung einer Betreuung für Anna Katharina Huber (*1918) im Erbhof Haus-Nr. 25 von Hans Georg Huber (*1942) verboten.

Das heisst, ich bin nie Eigentümer der gefaelschten „Flur-Nr. 1086, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, geworden, was Sie durch Ihren nichtigen Beschluss vom 29.05.1995 (Ihre Geschaeftsnummer: XVII 0064/95) selbst dokumentierten.

Auch wurde auf mich die Industrieobligation vom 19.04.1928 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen des Haus-Nr. 25 nicht übertragen. Diese Industrieobligation ist aber eine notwendige Voraussetzung zum Wirtschaften.

Siehe folgende notarielle Beglaubigung vom 12.11.2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck der Industrieobligation:

Nicht an das Finanzamt zurücksenden! Altexemplar für den belasteten Unterzeichner! Das andere (Original) Exemplar ist zur Unterzeichnung bei dem Finanzamt, einem Gericht oder Notar vorzulegen.

Nr. 20 der Grundliste J. B.

Obligation

über Goldmark 27.500

de Huber Johann

in Eichenlohe 25
(Genaue Orts- und Wohnungsangabe)

auf Grund des Gesetzes über die Industriebelastung vom 30. August 1924.

~~Ich~~ ~~Wir~~ ~~er~~ Unterzeichnete Johann Huber,
Tagewerkbesitzer in Eichenlohe

— als ~~gesetzliche~~ ~~Vorretter~~ ~~der~~ Kriegsruhen Huber Joh. Friedrich

bekenne durch Ausstellung dieser Obligation, daß ~~ich~~ ~~von mir~~ ~~Vertretene~~ der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin nach Maßgabe des Gesetzes über die Industriebelastung vom 30. August 1924 die Verzinsung und Tilgung eines Betrages von Goldmark 27.500,- in Worten: Zwölf- und

und zwanzigtausend hundert Goldmark, schulde... und die unten erwähnten Zinsen und Tilgungsbeträge an den daselbst festgesetzten Terminen pünktlich zu zahlen habe ~~hat~~.

~~Ich~~ ~~erkenne~~ — im Namen ~~de~~ ~~von mir~~ ~~Vertretener~~ — an, daß die Ansprüche aus dieser Obligation die in den §§ 46 bis 50 des Gesetzes vom 30. August 1924 bezeichneten Vorrechte genießen und daß die zu ~~meinem~~ ~~unserem~~ ~~dem~~ ~~Betriebsvermögen~~ ~~de~~ ~~von mir~~ ~~unserer~~ ~~Vertretener~~ — gehörigen Grundstücke, Lebbaurechte, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkeigentum oder Bahneinheiten gemäß dem Gesetze vom 30. August 1924 zur Sicherung der Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen mit einer erststelligen Hypothek des öffentlichen Rechts (öffentliche Last) belastet sind.

~~Ich~~ ~~erkenne~~ — im Namen ~~de~~ ~~von mir~~ ~~Vertretener~~ — an, daß die von ~~mir~~ ~~unserer~~ ~~Vertretener~~ — geschuldeten Zinsen und Tilgungsbeträge gemäß § 10 Abs. 4 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 folgende sind:

eine Jahresleistung von 6 v. Z. für Zinsen und Tilgungsdienst vom 1. September 1927 an bis zum 31. August 1928 und im gleichen Betrage für jedes folgende Jahr, also Goldmark 1.650,-

bis zum Erlöschen ~~meiner~~ ~~unserer~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~ ~~de~~ ~~von mir~~ ~~unserer~~ ~~Vertretener~~ — in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes.

Originalexemplar nur an der gefalzten Stelle falten!

Die Jahresbeträge müssen in zwei gleichen Raten nachträglich an die Bank am 1. April und am 25. August jedes Jahres bezahlt werden.

Als Goldmark gilt der Preis von 1/2190 kg Feingold. Dieser Preis ist auf Grund des Londoner Goldpreises am 3. Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzustellen. Der Umrechnung in die deutsche Währung ist der Mittelfuss der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung London am 3. Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen zugrunde zu legen. Bei vereinbarungsgemäßer Zahlung vor Fälligkeit tritt für die Berechnung der Goldmark an Stelle des Fälligkeitstages der Tag der Zahlung.

Diese Obligation ist nicht veräußerlich. Sie ist auf gemeinsames Verlangen der Bank und des Treuhänders in auf den Namen der Bank lautende Teilstücke nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. August 1924 umzutauschen.

Diese Obligation ist für den Gläubiger unkündbar und für den Schuldner nach Maßgabe der §§ 57-66 des Gesetzes vom 30. August 1924 rückzahlbar.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Industriebelastungsgesetzes.

(Ort) Garmisch, den 19. April 1928

Unterschrift:

Diese Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild
der mir vorliegenden Urschrift.

Innsbruck, am 12.11.2008 (zwölften November
zweitausendacht)



Klaus Albrecht
Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

Weder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 meiner Urgrosseltern Johann (*1875) und Kreszenz Huber (*1880) noch deren - am Haus-Nr. 25 haengendes - Unternehmen (Saege- und Elektrizitaetswerk) wurden mir übertragen. Einen Betrieb habe ich nie erhalten. Auch die Eintragung bezüglich von Wohnhaeusern ist nicht möglich, da für die (noch dazu gefaelschten!) Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Bebauungsplan (sondern nur

der Flaechennutzungsplan von 1956), der noch dazu in der Mühle vor Eschenlohe nicht aufgestellt werden darf, vorhanden ist. Ich bin nie Eigentümer geworden. Sie haben mich einfach zum Schein nichtig in falsche Grundbücher geschrieben, um u.d. meinen Vater, seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 – samt dem dazugehörenden Saege- und Elektrizitaetswerk – vorzuenthalten. Schon deswegen sind die von mir notariell beglaubigten Widersprüche begründet und endlich ins Grundbuch einzutragen, und zwar von Anfang an, von Amts wegen, sofort und kostenlos.

Christian Georg Huber
(gez. Christian Georg Huber)